

Standort: _____

Anlage zur geringfügigen Beschäftigung – GÜLTIG AB 01.01.2025

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

(monatliches Brutto max. **556,00 €**, ab 2013 RV-pflichtig)

pauschale KV/RV trägt Arbeitgeber, Rest RV trägt Arbeitnehmer (Befreiung von der RV-Pflicht möglich)

Name, Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer – wenn bekannt- ansonsten Geburtsdatum: _____

Es bestehen derzeit weitere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern.

☐ nein

☐ ja, es bestehen derzeit nachfolgende Beschäftigungsverhältnisse:

Lfd. Nr.	Arbeitgeber	Beschäftigungsdauer von / bis	Weitere Beschäftigung ist / war
1.			☐ geringfügig entlohnt (mtl. max. 556,00 €) ☐ mit Eigenanteil zur RV ☐ ohne Eigenanteil zur RV ☐ nicht geringfügig entlohnt (mtl. ab 556,01 €)
2.			☐ geringfügig entlohnt (mtl. max. 556,00 €) ☐ mit Eigenanteil zur RV ☐ ohne Eigenanteil zur RV ☐ nicht geringfügig entlohnt (mtl. ab 556,01 €)

Bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus allen von mir ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen (einschließlich der von dieser Anlage betroffenen Beschäftigung) ergibt sich ein Betrag, der regelmäßig 556,00 € im Monat übersteigt:

☐ nein

☐ ja

(Wenn ja, ergibt sich Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung für alle geringfügig entlohten Beschäftigten!)

Erklärung zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1b SGB VI:

Ich beantrage hiermit die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Informationen laut beiliegendem Merkblatt (s. Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen.

- ☐ nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen
(d.h. Arbeitgeber zahlt die pauschale RV, Arbeitnehmer zahlt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der RV)
- ☐ ja, ich möchte mich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.
(d. h. Arbeitgeber zahlt die pauschale RV, Arbeitnehmer zahlt keine Beiträge.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Änderungen in den Beschäftigungsverhältnissen oder die Aufnahme weiterer Beschäftigungen werde ich meinem Arbeitgeber unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich aufgrund der hier ausgeübten Beschäftigung nicht krankenversichert bin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 01.01.2025 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (556-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.